

**Rechtsverordnung der Gemeinde Sinzheim
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs am Baggersee Leiberstung,
sowie der Nutzung von Uferzonen auf Gemarkung Leiberstung
(Badegewässerverordnung Leiberstung)**

Der Gemeinderat hat aufgrund von §§ 21 Abs. 2, 126 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (Gesetzesblatt S. 1233) am 24. Mai 2023 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für Teile der Wasserfläche und Uferzone des Baggersees Leiberstung auf der Gemarkung Leiberstung. Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke Flst.Nr. 2536, 2537 und 2539. Er liegt innerhalb der rot umrandeten Flächen der als Anlage 1 beigefügten Karte vom 6. März 2023, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist. Sie ist bei der Gemeindeverwaltung Sinzheim niedergelegt und kann dort während den Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2) Der Geltungsbereich nach Abs. 1 ist in nutzbare Bereiche (Abs. 3) und einen nicht nutzbaren Bereich (Abs. 4) aufgeteilt.
- (3) Der nutzbare Bereich ist in folgende Teilbereiche unterteilt:
 - a) Der Badebereich ist in der Karte gem. § 1 Abs. 1 hellblau unterlegt. Dieser ist in der Natur seeseits durch Bojen und Schwimmseile gekennzeichnet.
 - b) Der Badestrand umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 2537 und ist in der Karte gem. § 1 Abs. 1 gelb unterlegt. In der Natur wird er im Westen begrenzt durch einen Wall mit Baumstümpfen und im Osten durch den Parkplatz.
 - c) Der Parkplatz umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 2539 und ist in der Karte gem. § 1 Abs. 1 braun unterlegt. In der Natur wird er im Norden gegen das Betriebsgelände des Kieswerks durch einen Erdwall und einen Zaun begrenzt.
- (4) Der nichtnutzbare Bereich ist in der Karte gem. § 1 Abs. 1 grau unterlegt.

- (5) Diese Rechtsverordnung gilt ganzjährig, es sei denn einzelne Bestimmungen sind ausdrücklich auf die Badesaison (§ 2) beschränkt.

§ 2 Badesaison und Öffnungszeiten

Als Badesaison gilt jährlich die Zeit vom 15. April bis 15. Oktober. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Aufenthalt auf Wasserflächen und Uferzonen des Baggersees Leiberstung außerhalb des nutzbaren Bereiches nach § 1 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung ist untersagt.
- (2) Innerhalb des nutzbaren Bereiches gem. § 1 Abs. 3 wird der Gemeingebrauch durch § 4 beschränkt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Badebereich gem. § 1 Abs. 3 Buchst. a) ist es untersagt
- a. außerhalb der Badesaison gem. § 2 zu baden,
 - b. während der Badesaison gem. § 2 außerhalb der Öffnungszeiten zu baden,
 - c. Abfälle zu entsorgen und wassergefährdende Stoffe einzubringen,
 - d. Wassertiere und -vögel zu füttern,
 - e. ferngesteuerte Modellboote fahren zu lassen,
 - f. motorisierte Fahrzeuge jeder Art zu fahren,
 - g. sich unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol oder mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden aufzuhalten,
 - h. während der Badesaison gem. § 2 ein mitgebrachtes Haustier schwimmen zu lassen,
 - i. Wassersport zu betreiben, mit Ausnahme von Schwimmen, Schnorcheln und der Nutzung von Standup-Paddel-Boards, Schlauchbooten und Luftmatratzen.
 - j. sich nackt aufzuhalten.
- (2) Am Badestrand gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b) ist es untersagt
- a. außerhalb der Badesaison gem. § 2 zum Zwecke des Badens zu liegen bzw. zu verweilen,
 - b. Fahrzeuge aller Art zu nutzen und zu parken,
 - c. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen, zu grillen oder Shisha-Pfeife zu rauchen,
 - d. Kompressoren oder Stromerzeuger für den Betrieb einer Musikanlage zu benutzen,
 - e. Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen zu lassen,

- f. Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Haus- oder Sperrmüll oder Bauschutt inner- und außerhalb der Abfallbehälter zu entsorgen,
- g. mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen,
- h. ferngesteuerte Modellfahrzeuge oder Fluggeräte, mit Ausnahme von Lenkdrachen, fahren und fliegen zu lassen,
- i. von der Uferböschung ins Wasser zu springen,
- j. während der Badesaison gem. § 2 Tiere mit sich zu führen,
- k. Campingeinrichtungen aufzustellen oder zu zelten,
- l. sich nackt aufzuhalten,
- m. während der Badesaison gem. § 2 zu angeln.

(3) Am Parkplatz gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. c) ist es untersagt

- a. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen parken,
- b. mit Kraftfahrzeugen aller Art während der Badesaison außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu parken,
- c. mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen zu fahren,
- d. mit Fahrzeugen aller Art an die abfallenden Uferböschungen bis zu einem Abstand von 10 m heranzufahren,
- e. Campingeinrichtungen aufzustellen oder zu zelten,
- f. mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen,
- g. Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen zu lassen,
- h. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen, zu grillen oder Shisha-Pfeife zu rauchen,
- i. Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Haus- oder Sperrmüll oder Bauschutt inner- oder außerhalb der Abfallbehälter zu entsorgen.

(4) Bojen, Einrichtungen und Anlagen wie Zäune, Schilder und andere dürfen nicht umgestellt oder beschädigt werden.

(5) Von den Verboten nach Absätzen 1 bis 4 sind Behörden und Rettungsdienste im Rahmen ihrer Aufgaben ausgenommen. Der Bürgermeister kann im begründeten Einzelfall weitere Ausnahmen auf Antrag zulassen.

§ 5 Rücksichtnahmegebot

Die Benutzer der Badestelle haben das Gebot der Rücksichtnahme zu wahren.

Andere Besucher dürfen nicht gefährdet oder belästigt werden, insbesondere

1. durch Lärm von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
2. durch Sport und Spiele,
3. durch unerwünschte Ansprache oder Handlungen mit sexuellem Bezug.

§ 6 Besondere Gefahren

(1) Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Wasseraufsicht wird ganzjährig nicht durchgeführt.

(2) Auf folgende Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Uferböschungen fallen plötzlich steil ab.
2. Die Wassertiefe beträgt teilweise über 30 m.
3. Kiesige Untergründe bieten keinen festen Halt (Abrutschgefahr),
4. Die Wassertemperatur ist stark schwankend (kalte Strömungen und Schichtungen).
5. Durch Wasser-/ Schlingpflanzen können Schwimmer in Panik geraten.
6. Es ist mit Scherben und anderen spitzen Gegenständen zu rechnen. Die Benutzung von Badeschuhen wird empfohlen.
7. Außerhalb der Badestelle besteht Lebensgefahr durch nicht standsichere Ufer und nicht sichtbare Unterwasserspannseile für den Kies- und Sandabbau.

§ 7 Ausschluss

Die Ortspolizeibehörde bzw. die von ihr beauftragten Personen, können Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
2. andere Benutzer belästigen oder
3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen

von der Benutzung der Badestelle zeitweise oder dauerhaft ausschließen.

§ 8 Ausnahmen

Entsteht für Betroffene eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich außerhalb der Badestelle sowie im nicht nutzbaren Wasserbereich gem. § 1 Abs. 3 Buchst. a) oder in der Fläche des Biotops gem. § 1 Abs. 4 Buchst. a) aufhält,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe a) außerhalb der Badesaison gem. § 2 badet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe b) während der Badesaison gem. § 2 außerhalb der Öffnungszeiten badet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Abfälle entsorgt und wassergefährdende Stoffe einbringt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe d) Wassertiere und -vögel füttert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe e) ferngesteuerte Modellboote fahren lässt,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe f) motorisierte Fahrzeuge jeder Art fährt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe g) sich unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol oder mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden aufhält,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe h) während der Badesaison gem. § 2 ein mitgebrachtes Haustier schwimmen lässt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe i) Wassersport betreibt,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Buchstabe j) sich nackt aufhält.
12. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) außerhalb der Badesaison gem. § 2 zum Zwecke des Badens liegt bzw. verweilt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) Fahrzeuge aller Art nutzt oder parkt,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht, grillt oder Shisha-Pfeife raucht,
15. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Kompressoren und Stromerzeuger für den Betrieb einer Musikanlage benutzt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen lässt,
17. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Haus- und Sperrmüll und Bauschutt in und außerhalb der Abfallbehälter entsorgt,
18. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe g) mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
19. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe h) ferngesteuerte Modellfahrzeuge oder Fluggeräte, mit Ausnahme von Lenkdrachen, fahren oder fliegen lässt,
20. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe i) von der Uferböschung ins Wasser springt,
21. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe j) während der Badesaison Tiere mit sich führt,
22. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe k) Campingeinrichtungen aufstellt oder zeltet,
23. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe l) sich nackt aufhält,
24. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe m) während der Badesaison angelt,
25. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe a) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen parkt,

26. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe b) mit Kraftfahrzeugen aller Art während der Badesaison außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde parkt,
27. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe c) mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen fährt,
28. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe d) mit Fahrzeugen aller Art an die abfallenden Uferböschungen bis zu einem Abstand von 10 m heranfährt,
29. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe e) Campingeinrichtungen aufstellt oder zeltet,
30. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe f) mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
31. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe g) Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen lässt,
32. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe h) Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht, grillt oder Shisha-Pfeife raucht,
33. entgegen § 4 Abs. 3 Buchstabe i) Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter sowie Haus- und Sperrmüll und Bauschutt in und außerhalb der Abfallbehälter entsorgt.
34. Entgegen § 4 Abs. 4 Bojen, Einrichtungen oder Anlagen wie Zäune, Schilder und andere umstellt oder beschädigt,
35. entgegen § 5 gegen das Verbot der Rücksichtnahme verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann bis zu 100.000 € betragen (§ 126 Abs. 2 WG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Sinzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Sinzheim, den 6. Juni 2023



Erik Ernst
Bürgermeister